



Bezirksregierung Düsseldorf

11.4.06
uk

Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 30 08 65, 40408 Düsseldorf

Herrn
Hans-Peter Feldmann
Zur Wassermühle 45
46509 Xanten

Telefon 0211 475-2457
Fax 0211 475-2987
udo.hasselberg@brd.nrw.de
Zimmer 457
Auskunft erteilt:
Herr Hasselberg

Aktenzeichen
54.15
bei Antwort bitte angeben

Anfragen zum Hochwasserschutz am Niederrhein

Datum: 04.04.2006

Sehr geehrter Herr Feldmann,

mit Ihren E-Mailschreiben vom 01.04. und 03.04.2006 haben Sie sich an Herrn Regierungspräsidenten Jürgen Büssow wegen der Finanzierung des Hochwasserschutzes und Hochwassergefährdungen für das Wasserreservegebiet Gindericher Feld gewandt. Herr Regierungspräsident Jürgen Büssow dankt für Ihre Schreiben und hat mich beauftragt, Ihnen zu antworten.

Dienstgebäude und
Lieferanschrift:
Cecilienallee 2,
40474 Düsseldorf
Telefon 0211 475-0
Fax 0211 475-2671
poststelle@brd.nrw.de
www.bezreg-
duesseldorf.nrw.de

Die Hochwasserschutzanlagen am Niederrhein werden auf der Grundlage des regelmäßig fortgeschriebenen „Generalplans Hochwasserschutz“ von 1990 an den Stand der Technik angepasst. Diese Anpassung an den Stand der Technik bedeutet nicht, dass jeweils Mängel im Sinne der Deichschutzverordnung vorliegen, die eine unmittelbare Gefahr darstellen. Ziel des Generalplans ist es vielmehr, den besonders anspruchsvollen Standard des Hochwasserschutzes am Niederrhein durchgängig herzustellen. In dieser Absicht sehe ich mich durch die Hochwasserereignisse 1993 und 1995 am Niederrhein, 1997 an der Oder sowie an der Elbe 2002 und jetzt aktuell bestätigt.

Öffentliche Verkehrsmittel:
DB bis Düsseldorf Hbf
U-Bahn Linien U78, U79
Haltestelle:
Victoriaplatz/ Klever Straße

Zahlungen an:
Landeskasse Düsseldorf
Konto-Nr.: 4 100 012
BLZ: 300 500 00 West LB AG
IBAN:
DE41300500000004100012
BIC: WELADED

Das Land Nordrhein-Westfalen hat seit 1990 über 350 Mio. Euro zur Realisierung des „Generalplans Hochwasserschutz“ zur Verfügung gestellt. Dies vor dem Hintergrund, dass im Grundsatz der Hochwasserschutz zunächst eine Angelegenheit jedes einzelnen potentiell Betroffenen ist. Eine rechtliche Verpflichtung des Landes Nordrhein-Westfalen

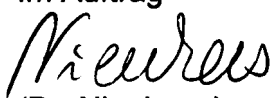
zur Errichtung, Unterhaltung oder Finanzierung von Hochwasserschutzanlagen besteht nicht. Die getätigten Leistungen werden freiwillig erbracht, um die Hochwasserschutzpflichtigen in die Lage zu versetzen, ihren Aufgaben ohne übermäßige finanzielle Belastung der geschützten Personen nachkommen zu können. Insoweit vermag ich nicht zu erkennen, inwieweit die Finanzierung des Landes Nordrhein-Westfalen für Hochwasserschutzaufgaben eine Bremswirkung für notwendige Deichsanierungsmaßnahmen darstellen soll.

In diesem Zusammenhang ist es auch unerlässlich, dass die Hochwasserschutzpflichtigen in der Regel die entsprechenden Grunderwerbe für die Deichbaumaßnahmen tätigen. Dies ergibt sich bereits daraus, dass Deiche als Hochwasserschutzanlagen für private oder eine privatwirtschaftliche Nutzung nicht mehr zur Verfügung stehen und deshalb ein Übernahmeanspruch durch den vorherigen Grundeigentümer geltend gemacht werden kann. Darüber hinaus sind die Hochwasserschutzpflichtigen gehalten, die Unterhaltung der Hochwasserschutzanlagen sicherzustellen, auch dies bedingt in der Regel den Eigentumserwerb. Aus diesen Gründen sind die Kosten für den entsprechenden Landerwerb förderfähig und werden mit demselben Fördersatz gefördert wie die Gesamtmaßnahme. Die Hochwasserschutzpflichtigen sind sowohl in ihrer Eigenschaft als Kommune bzw. als Deichverband rechtsfähige Körperschaften des öffentlichen Rechts, die das Eigentum an den erworbenen Flächen erhalten und entsprechend im Grundbuch eingetragen werden.

Soweit Sie sich zu der anstehenden Entscheidung über das Wasserreservegebiet Gindericher Feld äußern, bitte ich um Verständnis dafür, dass vor einer abschließenden Entscheidung keine inhaltlichen Aussagen von hier gemacht werden können.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag


(Dr. Nienhaus)